

GEMEINDE WORPSWEDE
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 15. Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 15. Änderung beschlossen. Darüber hinaus wurde dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 15. Änderung, mit einer Größe von rund 1.500 m², liegt inmitten der Ortschaft Worswede, südlich der Bergstraße, siehe Lageplan.

Mit der vorliegenden Änderung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Anbau eines Lagerraumes einer Kunsthalle zuzulassen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der Lage des Plangebietes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 15. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom **12.04.2021 bis einschließlich 13.05.2021** im Rathaus der Gemeinde Worswede, Bauernreihe 1, 27726 Worswede, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Corona Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich (telefonisch während der Dienstzeiten: 04792 - 312-0).

Die Planung kann auch im Internet auf folgender Homepage eingesehen werden:

www.instara.de (Leistungen → Kundenportal → Gemeinde Worswede)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Worswede, den 01.04.2021

DER BÜRGERMEISTER
(Schwenke)